



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V., mit der Kurzbezeichnung TLG Weitmar 09. Er hat seinen Sitz in Bochum Weitmar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bochum eingetragen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung der körperlichen Ertüchtigung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung, insbesondere die Jugend und die Senioren für den Breitensport zu begeistern und gesellschaftlich zu betreuen und unter den Mitgliedern geselligen Umgang und Kontakt zu pflegen.
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Verwendung von Vereinsmitteln

- 3.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

§ 5

Verbandszugehörigkeit

Der Verein gehört dem Emscher-Ruhr-Turngau (ERT) und dem westfälischen Turnbund (WTB) an.

§ 6

Mitgliedschaft

- 6.1 Mitglied kann jeder Unbescholtene ohne Unterschied des Geschlechts, des Berufs, der Staatsangehörigkeit und seiner religiösen Überzeugung werden.
- 6.2 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern sowie Kindern, passiven Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- 6.3 Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.
- 6.4 Ordentliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.5 Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.6 Kinder sind aktive Mitglieder, die am 1.1. des laufenden Geschäftsjahres noch nicht das 14. Lebensjahr vollendet haben.
- 6.7 Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich selbst nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern.

§ 7

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und passive Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 7.2 Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Sportausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

- 7.3 Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Übungsstätten des Vereins unter Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnung zu benutzen.
- 7.4 Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen. Auslagen bei Teilnahme an Wettkämpfen können vom Verein erstattet werden.
- 7.5 Die Mitglieder sind verpflichtet.
- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
 - d) die Satzung des Vereins und die der angeschlossenen Verbände anzuerkennen und zu achten.

§ 8

Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 8.1 Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich (Aufnahmeformulare) an den Vorstand zu richten, der über diese Anträge entscheidet. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen.
- 8.2 Aufnahmegesuche jugendlicher Mitglieder und Kinder müssen die Unterschriften der gesetzlichen Vertreter enthalten.
- 8.3 Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand und umgekehrt muss dem Vorstand zur Genehmigung mitgeteilt werden.
- 8.4 Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod
 - b) durch Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Vereins
- 8.5 Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Ein Austritt ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

- 8.6 Der Ausschluss kann nur durch den Vorstand beschlossen werden:
- a) wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung des Beitrages für eine Zeit von mindestens drei Monaten in Rückstand geraten ist,
 - b) bei großem Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände (vgl. § 5), denen der Verein als Mitglied angehört,
 - c) wenn sich das Mitglied unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, durch Äußerungen oder Handlungen herabsetzt.
- 8.7 Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Vor der Entscheidung durch den Vorstand ist dem Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
- 8.8 Gegen diesen Beschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim Vorstand eingelegt werden.
- 8.9 Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Im Besitz befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§ 9

Mitgliedsbeiträge und Gebühren

- 9.1 Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist im Voraus fällig.
- 9.2 Die Jahreshauptversammlung kann außerordentliche Beiträge (z.B. Aufnahmebeitrag) oder Umlagen beschließen.
- 9.3 Über Stundung und Erlass entscheidet im Einzelfall der Vorstand.
- 9.4 Bei Beitragsrückstand hat das Mitglied kein Stimmrecht.
- 9.5 Kursgebühren, z.B. Teilnahme an Sportkursen, Rehabilitationsprogrammen usw. legt der Vorstand fest.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

§ 10

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 10.1 der Vorstand
- 10.2 die Mitgliederversammlung

§ 11

Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem erweiterten Vorstand
- 11.2 Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
 - a) der 1. Vorsitzende
 - b) der 2. Vorsitzende
 - c) der 1. Kassierer
 - d) der 1. Geschäftsführer
 - e) der Sportwart
- 11.3 zum erweiterten Vorstand gehören:
 - a) der 2. Geschäftsführer
 - b) der 2. Kassierer
 - c) der Sozialwart
 - d) der Gerätewart
 - e) der Sportausschuss (Fachwarte)
- 11.4 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten.
- 11.5 Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

- 11.6 Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein nicht mit mehr als 2.000,00 € im Einzelfall belasten, ist der geschäftsführende Vorstand bevollmächtigt. Alle weitergehenden Rechtsgeschäfte bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 11.7 Der Kassierer verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben.
- 11.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier (4) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 11.9 Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden berufen werden.
Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen. Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt. Stimmentgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 11.10 Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- 11.11 Der Vorstand kann zum Zweck der Erleichterung von Verwaltungsarbeiten mit einfacher Mehrheit Ordnungen erstellen, beschließen, ändern oder aufheben. Diese können sein eine Geschäfts, Finanz, Rechts oder Jugendordnung, welche im Fall der Realisierung nicht Bestandteil der Vereinssatzung sind.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

§ 12

Mitgliederversammlung

- 12.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist alle zwei (2) Jahre, möglichst im ersten Viertel des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen.
- 12.2 Die ordentlichen Mitglieder, passiven Mitglieder und Ehrenmitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen – Datum des Poststempels – schriftlich einzuladen. Die Einladung ergeht an die im Mitglieder-Verzeichnis zuletzt hinterlegte Privatadresse. Bei Familien und Ehepaaren genügt lediglich eine Einladung. Auch wird die Einladung im vereinseigenen Schaukasten ausgehängt.
- 12.3 Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Hierzu ist er unter anderem verpflichtet, wenn der zehnte Teil der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13

Aufgaben und Durchführung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 13.1 die Wahl des Vorstandes
- 13.2 die Wahl von zwei Kassenprüfern für vier (4) Jahre.
Unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.
Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören und sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Das Ergebnis einer Überprüfung der gesamten Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung mitzuteilen.
Ebenso haben sie die Kasse einmal jährlich zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Wird das Amt "Kassenprüfer" nicht besetzt oder kann die Kassenprüfung aus sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden, kann der Vorstand beschließen, die Prüfung durch Angehörige der steuerberatenden Berufe oder sonstige geeignete Personen oder Institutionen durchführen zu lassen.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

- 13.3 Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.
- 13.4 Bestätigung von Ehrenmitgliedern
- 13.5 Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- 13.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- 13.7 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 13.8 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der erste Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der zweite Vorsitzende, bei Verhinderung beider, ein vom ersten Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- 13.9 Die Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Gültigkeit der Stimmen wie in § 11.9 vorgegeben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 13.10 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung.

§ 14

Beurkundung von Beschlüssen und Niederschriften

Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich abzufassen. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15

Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Mehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder.



SATZUNG

der Turn- und Leichtathletikgemeinschaft Weitmar 09 e.V.

§ 16

Vereinsauflösung

- 16.1 Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die

Sporthilfe e.V. Lüdenscheid
Paulmannshöherstraße 11 A
5880 Lüdenscheid

die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 17

Schlussbestimmung

Die vorstehende Satzung tritt am 13.02.2009 in Kraft.
Zugleich tritt die Satzung vom 28.01.2005 außer Kraft.

Bochum, den 13.02.2009

Wolfgang Mann, 1. Vorsitzender

Gerd Gabka, 1. Geschäftsführer